

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

### XXXVI. ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### **des Landkreises Goslar zur Feststellung des Zeitpunkts der Geltung einer Warnstufe nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 2, 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass im Landkreis Goslar seit dem 13.09.2021 zwei von drei Leitindikatoren die Grenzwerte aus § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO für die Warnstufe 1 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschreiten.  
Daher gelten im Gebiet des Landkreises Goslar ab dem 19.09.2021 die Regelungen der Nds. Corona-VO für die Warnstufe 1, insbesondere greifen die Beschränkungen nach § 8 Nds. Corona-VO, wonach der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen grundsätzlich auf Geimpfte, Genesene und Getestete beschränkt ist. Ausnahmen sind in der Vorschrift geregelt.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Anordnung tritt mit Ablauf des 22.09.2021 außer Kraft.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

#### **Begründung:**

In der Nds. Corona-Verordnung sind verschiedene, von den Leitindikatoren „Inzidenz“, „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ (§ 2 Nds. Corona-VO) abhängige Regelungen getroffen worden.

Der Landkreis Goslar ist nach § 3 Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Warnstufe durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte und die auf der in § 2 Abs. 6 Nds. Corona-VO genannten Internetseite veröffentlichten Werte der Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 13.09.2021: 68,8,  
am 14.09.2021: 71,0,  
am 15.09.2021: 71,3,  
am 16.09.2021: 70,3 und  
am 17.09.2021: 72,5.

Der Leitindikator „Intensivbetten“ betrug nach den veröffentlichten Werten

am 13.09.2021: 5,1,  
am 14.09.2021: 5,2,  
am 15.09.2021: 5,7,  
am 16.09.2021: 5,5 und  
am 17.09.2021: 5,3.

Damit liegen zwei der drei Leitindikatoren an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über den Schwellenwerten der Tabelle in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO für die Warnstufe 1. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO gelten die Regelungen der Warnstufe 1 ab dem 19.09.2021.

Ein Absehen von dieser Feststellung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Corona-VO kommt nicht in Betracht, weil die Überschreitung des Inzidenzwertes auf keinem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Grundlage für das derzeitige hiesige Infektionsgeschehen sind Ereignisse, die sich nicht lokal eingrenzen lassen.

Die dieser Allgemeinverfügung zugrundeliegende Nds. Corona-VO vom 24.08.2021 tritt mit Ablauf des 22.09.2021 außer Kraft. Die zeitliche Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist diesem Zeitraum angepasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Goslar, 17.09.2021

Gez.  
Thomas Brych  
Landrat